# Nachtrag

# zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

vom 30. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

#### T.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010»³ wird wie folgt geändert:

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Familienrichterin oder der Familienrichter:
- a<sup>bis</sup>) (*neu*) genehmigt sämtliche Vereinbarungen in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;

#### Art. 10

<sup>2</sup> (*neu*) Sind nicht alle Personen, die als Beklagte eine Streitgenossenschaft bilden, in einem Handelsregister eingetragen, entscheidet für alle Streitgenossen das Gericht, das für die nicht in einem Handelsregister eingetragenen Personen zuständig ist.

<sup>3</sup> (*neu*) Unabhängig von der anwendbaren Verfahrensart kann die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes für die Durchführung von Instruktionsverhandlungen<sup>4</sup> und für Experteninstruktionen<sup>5</sup> die als Handelsrichterinnen oder Handelsrichter gewählten Gerichtsmitglieder beratend beiziehen.

<sup>1</sup> ABl 2017, 1836 ff.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. Januar 2018; in Vollzug ab 1. Juli 2018.

<sup>3</sup> sGS 961.2.

<sup>4</sup> Art. 226 in Verbindung mit Art. 219 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>5</sup> Art. 185 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

#### Art. 11

- <sup>2</sup> (geändert) Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet überim handelsgerichtlichen Zuständigkeitsbereich als Einzelrichterin oder Einzelrichter:
- (geändert) die Einsetzung einerim summarischen Verfahren Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697 b des Obligationenrechts vom 30. März 1911:
- (geändert) den Rechtsschutz in klaren Fällen Angelegenheiten, welche in Handelsgerichtssachen die eidgenössische Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007<sup>7</sup> einem Gericht zuweist, ausgenommen Beschwerden nach Art. 165 HRegV.

# Art. 14 (Artikeltitel geändert) Politische Gemeinde Vollstreckung

<sup>2</sup> (geändert) Sie-Das Gericht oder die politische Gemeinde kann für Zwangsmassnahmen-die Polizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>8</sup> beiziehen.

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:
- c) (geändert) unentgeltliche Rechtspflege;9 und Nachzahlung;10
- f) (geändert) Stundung und Erlass von Gerichtskosten<sup>11</sup>. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden<del>.;</del>
- g) (neu) Nichteintreten bei Nichtleistung des Kostenvorschusses oder der Sicherheit<sup>12</sup>.
- <sup>3</sup> (*neu*) Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes ist im Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichtes verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an eine Ersatzrichterin oder einen Ersatzrichter des Handelsgerichtes delegieren.

<sup>6</sup> Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>7</sup> SR 221.411; abgekürzt HRegV.

<sup>8</sup> sGS 451.1

<sup>9</sup> Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>10</sup> Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>11</sup> Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>12</sup> Art. 98, 99 und 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

#### Art. 18

- <sup>1</sup> Es entscheiden über die Ausstandspflicht: <sup>13</sup>
- e) (*geändert*) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident:
- f) (neu) von Gerichtspersonen des Handelsgerichtes die Handelsgerichtspräsidentin oder der Handelsgerichtspräsident.

#### Art. 19

<sup>1</sup> (geändert) In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes<del>- oder vor Kreisgericht,</del> die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

#### II.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 11

- <sup>1</sup> (geändert) Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an.
- <sup>2</sup> (geändert) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.

#### Art. 13

- <sup>1</sup> (geändert) Dem Handelsgericht gehören zwei Mitglieder des Kantonsgerichtes als Präsidentin bzw. Präsident und als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sowie Handelsrichterinnen oder Handelsrichter in der erforderlichen Zahl an::
- a) (neu) ein hauptamtliches Mitglied des Kantonsgerichtes als Präsidentin bzw. Präsident:
- b) *(neu)* drei hauptamtliche Mitglieder des Kantonsgerichtes als Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten;
- c) (neu) Handelsrichterinnen oder Handelsrichter in der erforderlichen Zahl.
- <sup>1 bis</sup> (neu) Die weiteren Mitglieder des Kantonsgerichtes sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

<sup>13</sup> Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

<sup>14</sup> sGS 941.1.

#### Art 24

- 1 Der Kantonsrat wählt:
- a) (geändert) die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder, die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter- und aus den hauptamtlichen Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;

Art. 29

- <sup>3</sup> (geändert) Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes:
- a) (neu) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter und die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission;
- (neu) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes.

#### III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

#### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:

Ivan Louis

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:15

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde am 30. Januar 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist. 16

Der Erlass wird ab 1. Juli 2018 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2018

Der Präsident der Regierung: Fredy Fässler

Der Staatssekretär: Canisius Braun

<sup>15</sup> Siehe ABl 2018, 608.

<sup>16</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2017, 3664 ff.